# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37
## „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ - Neesen

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37
## „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ - Neesen


Auftraggeber:
Nagel Landschaftsarchitekten & Ingenieure
Wittekindstraße 3
32547 Bad Oeynhausen

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



Proj.-Nr. 2095

Warstein-Hirschberg, Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ..... I
Abbildungsverzeichnis ..... II
Tabellenverzeichnis ..... II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung ..... 1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik ..... 2
3.0 Vorhabensbeschreibung ..... 6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ..... 7
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren ..... 10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums ..... 12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens ..... 12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten ..... 12
6.2.1 Ortsbegehung ..... 13
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ..... 14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ ..... 20
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ..... 20
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten ..... 23
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten ..... 23
6.3.2 Planungsrelevante Arten ..... 24
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten ..... 26
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ..... 33
8.0 Zusammenfassung ..... 34
Quellenverzeichnis ..... 37

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Vorhabens ... 1
Abb. 2 Rechtskräftiger Bebauungsplan (links) und 1. Änderung (rechts) ... 6
Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes ... 7
Abb. 4 Lagerfläche in der südlichen Hälfte des Plangebietes. ... 8
Abb. 5 Gehölzstreifen westlich der Lagerfläche im Plangebiet. ... 8
Abb. 6 Gehölzstreifen östlich der Lagerfläche im Plangebiet. ... 8
Abb. 7 Gebäude südlich des Plangebietes. ... 8
Abb. 8 Schotterfläche mit Mülltonnen und Containern. In den Randbereichen wachsen Gräser und Hochstauden. ... 8
Abb. 9 Gehölzstreifen östlich der Schotterfläche. ... 8
Abb. 10 Gehölzstreifen westlich der Schotterfläche. ... 9
Abb. 11 Grünlandbrache mit Hochstauden westlich des Plangebietes. ... 9
Abb. 12 Pferdeweide nordwestlich des Plangebietes. ... 9
Abb. 13 Wohnbebauung nördlich des Plangebietes. ... 9
Abb. 14 See nördlich des Plangebietes. ... 9
Abb. 15 Mögliches Zauneidechsenhabitat am östlichen Rand der Schotterfläche im Plangebiet. ... 13
Abb. 16 Habitatmaßnahme für die Zauneidechse nordöstlich des Plangebietes. ... 13
Abb. 17 Lage des FFH-Gebietes ... 15
Abb. 18 Lage der Landschaftsschutzgebiete ... 16
Abb. 19 Lage der Biotopkatasterflächen ... 17
Abb. 20 Lage der gesetzlich geschützten Biotope ... 18
Abb. 21 Lage der Biotopverbundflächen ... 19

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren ... 11
Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen ... 12
Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3719 „Minden“ ... 21
Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten. ... 25

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Das Unternehmen PreZero in Porta Westfalica hat dringlichen baulichen Erweiterungsbedarf, um seinen Betrieb zukunftsorientiert aufstellen zu können. Dieser Bedarf kann auf dem heutigen Betriebsgrundstück nicht realisiert werden. Um dieses Vorhaben realisieren zu können sowie den Bebauungsplan an zukünftige Anforderungen anzupassen, soll die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 aufgestellt werden (HEMPEL + TACKE 2021).

Das geplante Vorhaben befindet sich im Regierungsbezirk Detmold, Kreis Minden-Lübbecke, im Stadtgebiet von Porta Westfalica.

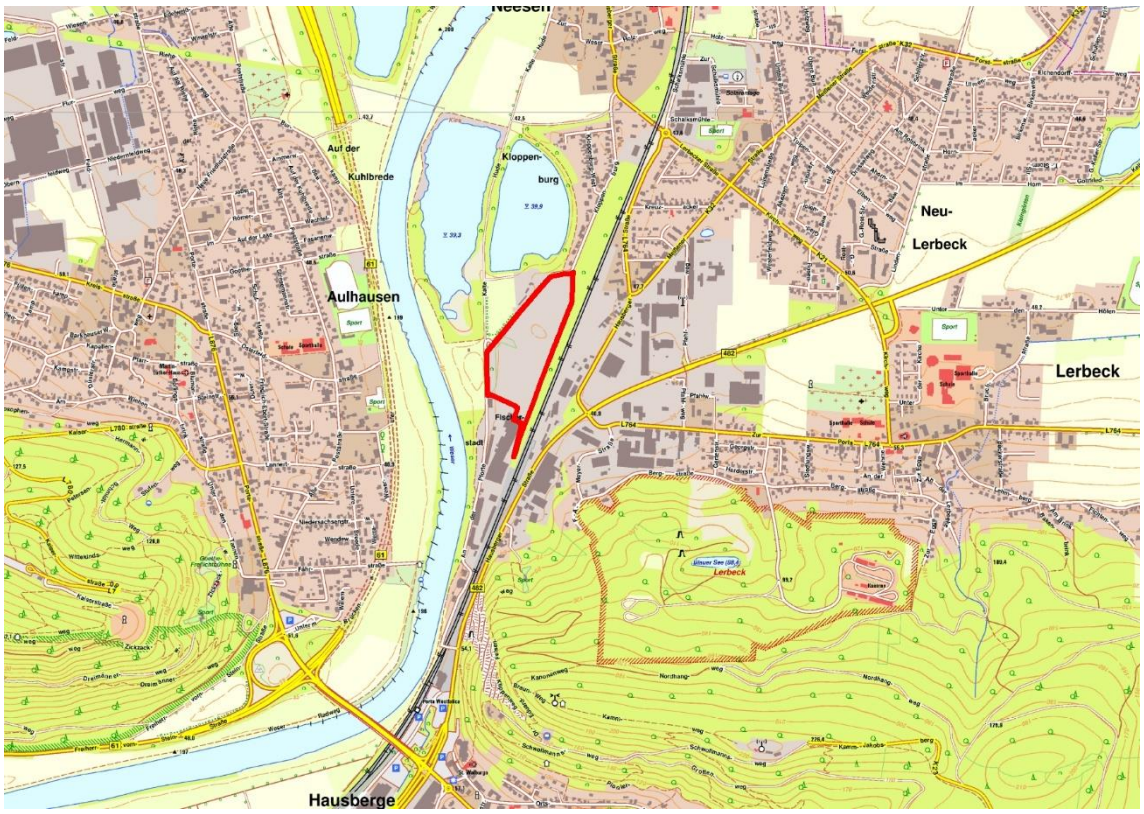


**Abb. 1 Lage des Vorhabens (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.**

Zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage

# 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

## Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

## Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

## 3.0 Vorhabensbeschreibung

Das Unternehmen PreZero strebt eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ in Porta Westfalica an, um den Betrieb erweitern zu können. Der aktuell gültige Bebauungsplan steht der Erweiterungsabsicht des Unternehmens entgegen, da eine flächige Gewerbefläche geschaffen werden soll. Die Erschließung soll über eine bestehende Zufahrt von der Straße Kloppenburg erfolgen. Für die Gewerbefläche soll zukünftig eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 und eine Höhenbegrenzung der Gebäude auf 65 m ü NHN festgesetzt werden. Die Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes (ca. 7,40 ha) entspricht der Fläche der 1. Änderung des Bebauungsplanes, die rechtlich festgesetzte Nutzung wird sich geringfügig ändern (HEMPEL + TACKE 2021).

**Abb. 2 Rechtskräftiger Bebauungsplan (links) und 1. Änderung (rechts) des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ (HEMPEL + TACKE 2021).**

## 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Plangebiet ist von der Lage innerhalb der Mittelstadt Porta Westfalica gekennzeichnet und wird bereits gewerblich genutzt. Nördlich angrenzend befindet sich eine Wohnbebauung sowie ein See mit umgebenden Gehölzbeständen. Im Osten trennt ein Gehölzstreifen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes von einer mehrgleisigen Bahnstrecke. Südlich schließt sich eine Gewerbenutzung an, im Westen ist direkt angrenzend ein Gehölzstreifen und die Stichstraße An der Pforte, dahinter befindet sich eine Grünlandbrache mit Hochstauden. Nordwestlich des Plangebietes liegt eine Pferdeweide. In etwa 170 m westlicher Entfernung verläuft die Weser.

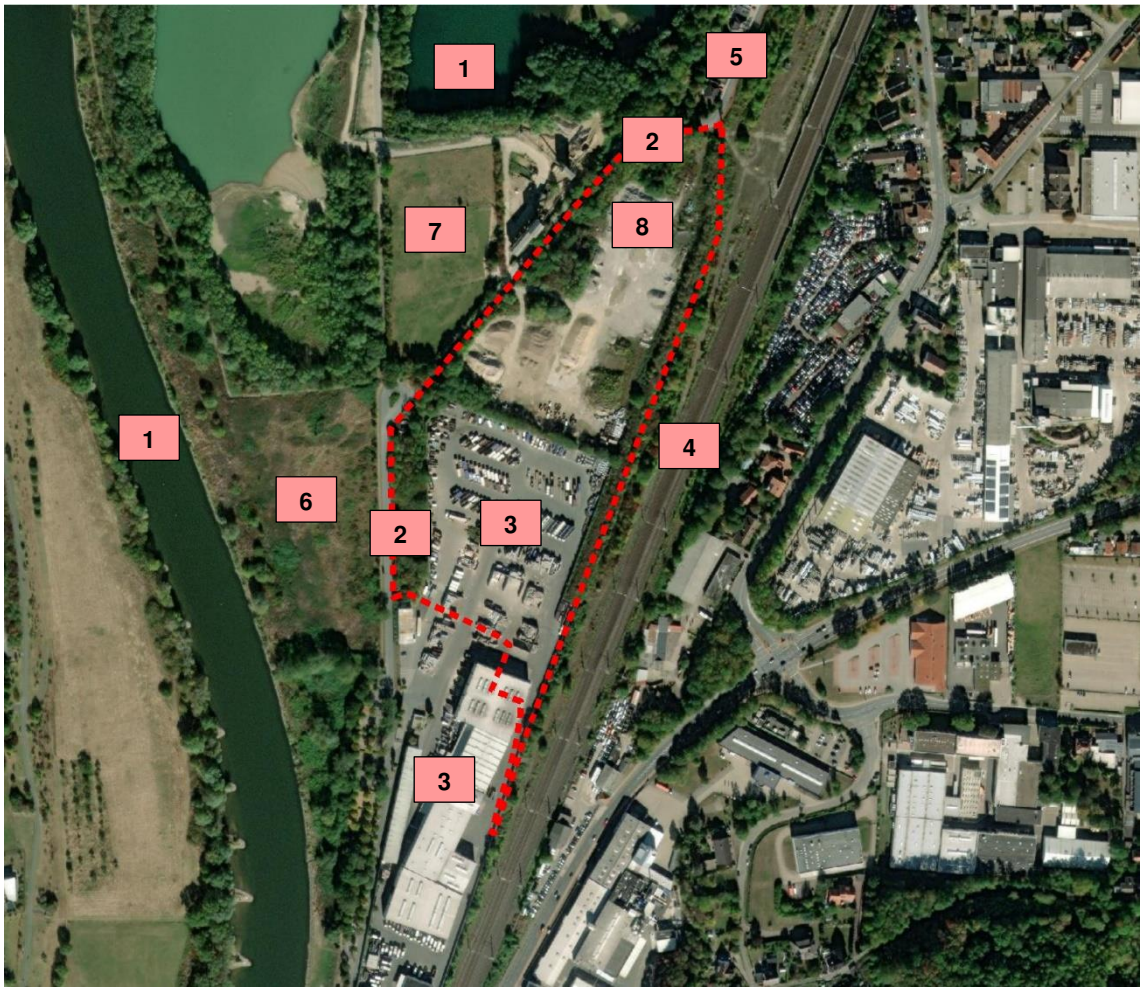


**Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.**

**1 = Gewässer (Weser, See)**
**2 = Baumreihe/Gehölzbestand**
**3 = Gewerbenutzung**
**4 = Bahngleise**
**5 = Wohnbebauung**
**6 = Grünland/Hochstaudenflur**
**7 = Pferdeweide**
**8 = Schotterfläche**

**Abb. 4 Lagerfläche in der südlichen Hälfte des Plangebietes.**

**Abb. 5 Gehölzstreifen westlich der Lagerfläche im Plangebiet.**

**Abb. 6 Gehölzstreifen östlich der Lagerfläche im Plangebiet.**

**Abb. 7 Gebäude südlich des Plangebietes.**

**Abb. 8 Schotterfläche mit Mülltonnen und Containern. In den Randbereichen wachsen Gräser und Hochstauden.**

**Abb. 9 Gehölzstreifen östlich der Schotterfläche.**

**Abb. 10 Gehölzstreifen westlich der Schotterfläche.**

**Abb. 11 Grünlandbrache mit Hochstauden westlich des Plangebietes.**

**Abb. 12 Pferdeweide nordwestlich des Plangebietes.**

**Abb. 13 Wohnbebauung nördlich des Plangebietes.**

**Abb. 14 See nördlich des Plangebietes.**

## 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ wird die Grundflächenzahl und die Höhenbegrenzung im Plangebiet angepasst.

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

### Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

### Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die gewerbliche Nutzung des Plangebietes in Verbindung mit weiterer Bebauung können bestehende Strukturen dauerhaft beansprucht und somit einer anderen Nutzung zugeführt werden. Betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Schallemissionen im Plangebiet und der Umgebung. Dazu wird ein gesondertes Schallemissionsgutachten erstellt, um die nördliche Wohnbebauung nicht zu belasten.

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“.**

| Maßnahme | Wirkfaktor | potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG |
|---|---|---|
| **Baubedingt** | | |
| Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung, Baustellenbetrieb | Entfernung von vorhandenen Biotopstrukturen | Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG |
| | Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG |
| **Anlage-/Betriebsbedingt** | | |
| Beanspruchung von Flächen für Gebäude-/Lagerflächen | Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen | Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG |
| | geringfügige Silhouettenwirkung durch neue Gebäude | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG |
| Nutzung der Gewerbeflächen inkl. Zufahrten, Errichtung von Gebäuden | Lärmemissionen durch Lieferverkehr | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG |

# 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

## 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

## 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

| Daten | Quelle |
|---|---|
| Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes | Mestermann Büro für Landschaftsplanung 13.07.2021 |
| Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021A):<br><br>http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent |
| Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B):<br><br>https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37192 |

### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 13.07.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei heiterer bis sonniger Wetterlage und milden Temperaturen.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

An den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlen, die Fledermäusen als Quartier oder Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Horste oder Nester planungsrelevanter Vogelarten wurden in den Gehölzen ebenfalls nicht dokumentiert.

Auf der Lagerfläche wurden Silber- und Lachmöwen sowie Raben- und Saatkrähen bei der Nahrungssuche nachgewiesen.

Die östlichen und nördlichen Randbereiche der Schotterfläche im Plangebiet könnten von der Zauneidechse als Lebensraum genutzt werden. Im Bereich des Bahndammes östlich des Plangebietes gibt es Hinweise zum Vorkommen der Zauneidechse. Zudem wurden während der Ortsbegehung nordöstlich des Plangebietes zwei Habitatmaßnahmenflächen für die Zauneidechse nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um Stein- und Holzhaufen auf Sand.

Das (nördliche) Plangebiet kann eine Funktion als nichtessenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) übernehmen.

**Abb. 15 Mögliches Zauneidechsenhabitat am östlichen Rand der Schotterfläche im Plangebiet.**

**Abb. 16 Habitatmaßnahme für die Zauneidechse nordöstlich des Plangebietes.**

### 6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

**Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

<u>FFH-Gebiete</u>

Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes 500 m befindet sich das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ (DE-3719-301). Innerhalb dieses Schutzgebietes befinden sich bspw. Hainsimsen-Buchenwälder oder Orchideen-Kalk-Buchenwälder in guter Ausprägung. Der Grund der Schutzwürdigkeit ist die „Gute Ausprägung naturnah bis sehr naturnah entwickelter Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder, lokale Entwicklung von Schluchtwald, vorhandene Stollen als Lebensraum für Fledermausarten von internationaler Bedeutung“ (LANUV 2021A). Die Wälder haben zudem eine kultur- und geowissenschaftliche Bedeutung durch ehemalige Niederwaldbewirtschaftung und natürliche Felsen.

Mehrere planungsrelevante Tierarten sind in der Beschreibung des FFH-Gebietes aufgelistet:

- Teichfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr
- Mopsfledermaus
- Großes Mausohr
- Wasserfledermaus

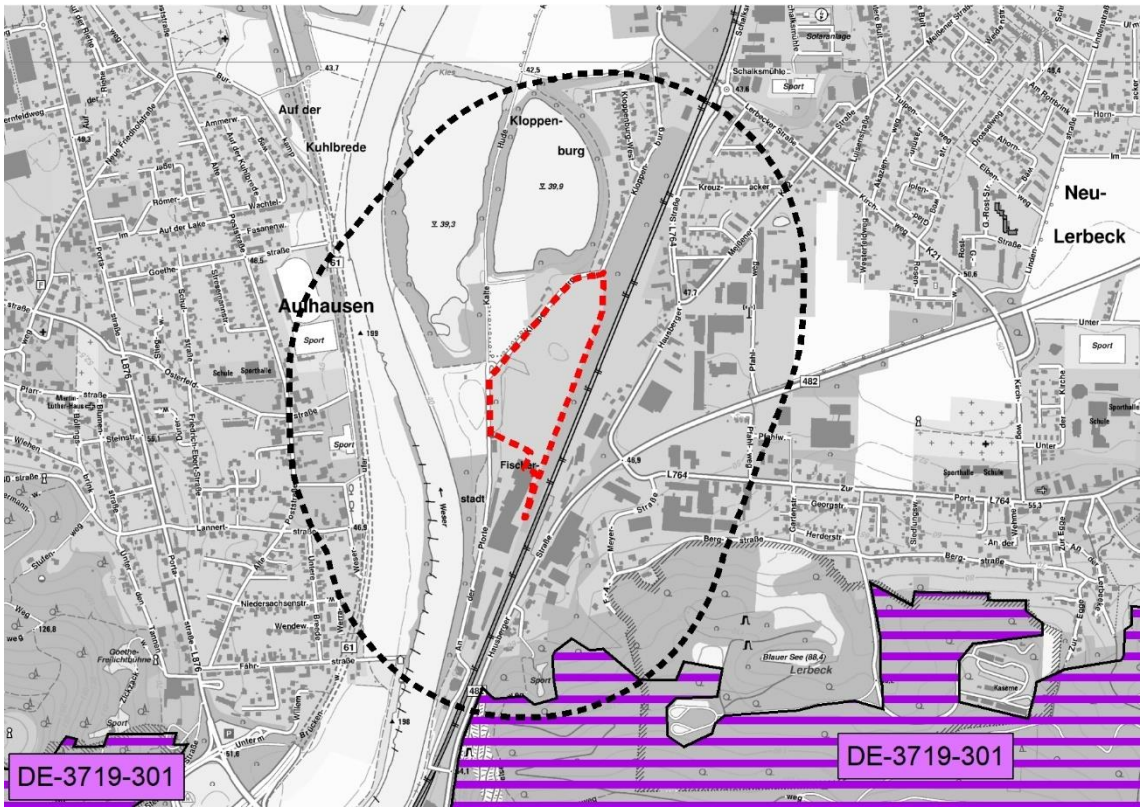


**Abb. 17 Lage des FFH-Gebietes (lila Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.**

<u>Vogelschutzgebiete</u>

Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2021A).

### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 500 m.

### Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen

Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Direkt an das Plangebiet der Bebauungsplanänderung angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet „LSG Südliche Weseraue“ (LSG-3718-007). Im Landschaftsplan wird dieses LSG u. a. zum Schutz der periodisch überfluteten Auenbereiche der Weser und zum Erhalt der naturnahen, vielfältig strukturierten Grünlandkomplexe ausgewiesen (KREIS MINDEN-LÜBBECKE 1992).

Im Südosten befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG Weser- und Wiehengebirge“ (LSG-3719-006). Für dieses weist der Landschaftsplan Porta Westfalica (KREIS MINDEN-LÜBBECKE 1992) den Schutzzweck der Erhaltung des landschaftsprägenden Gebirgszuges aus, der durch Quellbereiche und Bachtäler gegliedert wird. Außerdem werden z. B. Hainsimsen-Buchenwälder und Orchideen-Kalk-Buchenwälder als schützenswert deklariert. Als planungsrelevante Tierarten werden Teichfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Uhu und Schwarzspecht genannt. Darüber hinaus werden Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Kammmolch und Zauneidechse genannt, zu deren Entwicklung der Lebensstätte die Unterschutzstellung beitragen soll.

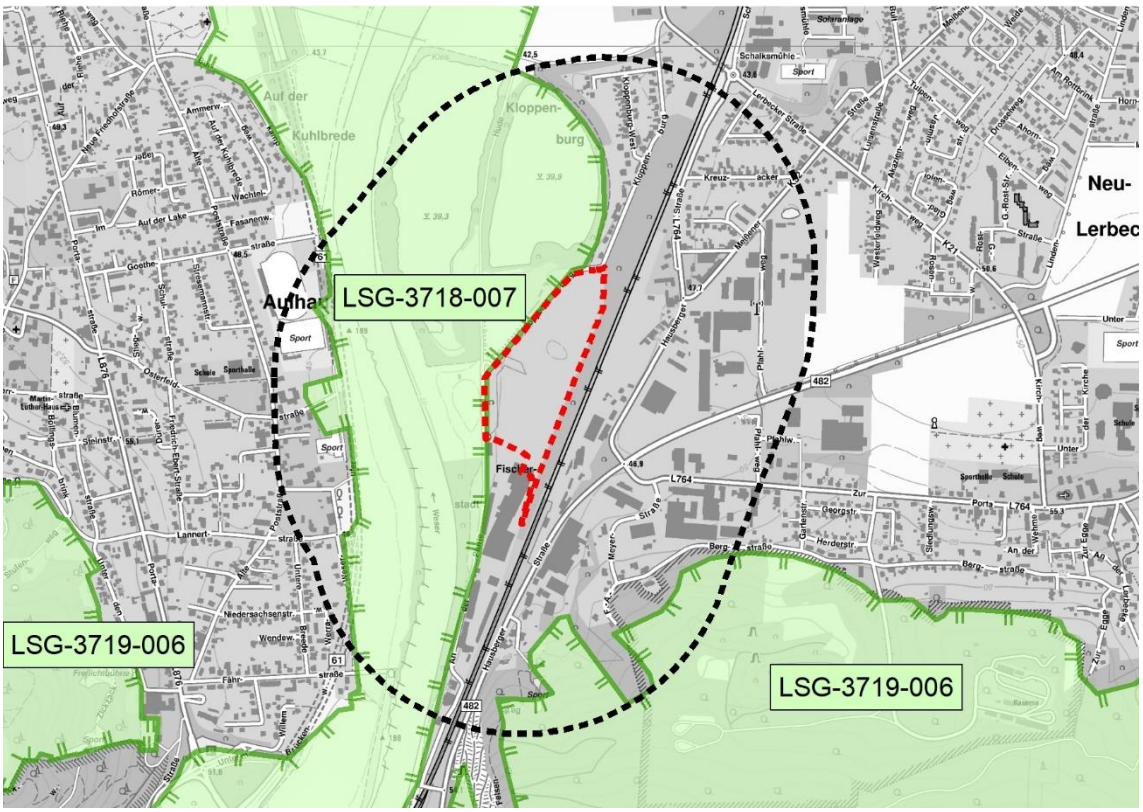


**Abb. 18 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.**

## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Nördlich angrenzend an das Plangebiet im Bereich des Sees liegt die Biotopkatasterfläche „Ehemalige Abgrabung bei Neesen“ (BK-3719-0191). Als Schutzziel wird der Erhalt und die Entwicklung eines Abgrabungsgewässers zu einem artenreichen Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere beschrieben (LANUV 2021A). Im Süden des Untersuchungsgebietes befindet sich die großflächige Biotopkatasterfläche „Buchenwälder im Wesergebirge zwischen Portakanzel und Nammer Kopf“ (BK-3719-0042). Hier sollen naturnahe Buchenwälder und die Fledermausquartiere und -lebensräume erhalten und gefördert werden. In der Beschreibung dieses Schutzgebietes werden die Arten Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus als planungsrelevante Arten aufgelistet.

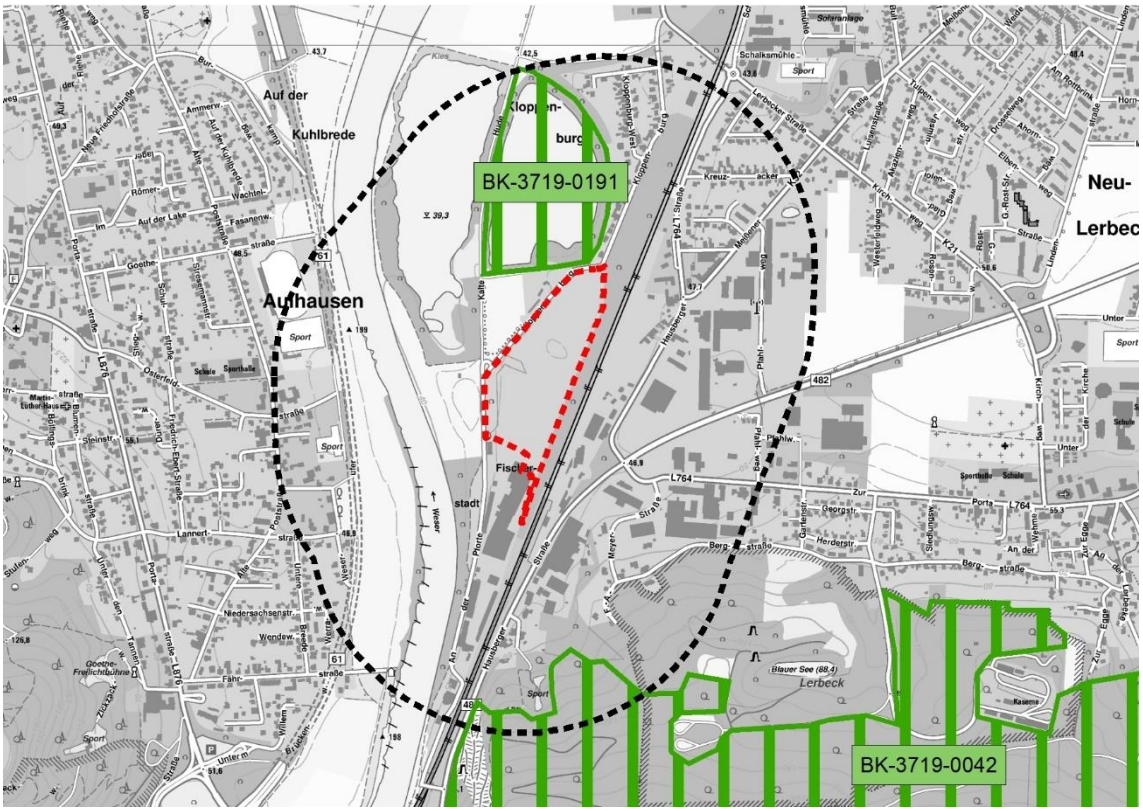


**Abb. 19 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.**

## Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes, sind jedoch in der Umgebung vorhanden. Das Stillgewässer im Norden ist als BT-3719-0009-2017 ausgewiesen und stellt das ehemalige Abgrabungsgewässer über Lockergestein unter Schutz. Das BT-3719-0008-2017 im Süden des Untersuchungsgebietes 500 m beinhaltet den Schutz eines naturnahen Kalk-Trockenrasens. Außerdem sind im Süden des Untersuchungsgebietes 500 m noch die BT-3719-0051-2012, BT-3719-0104-2012 und BT-3719-0115-2012 ausgewiesen. Diese stellen jeweils waldartige Habitatkomplexe unter Schutz.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).

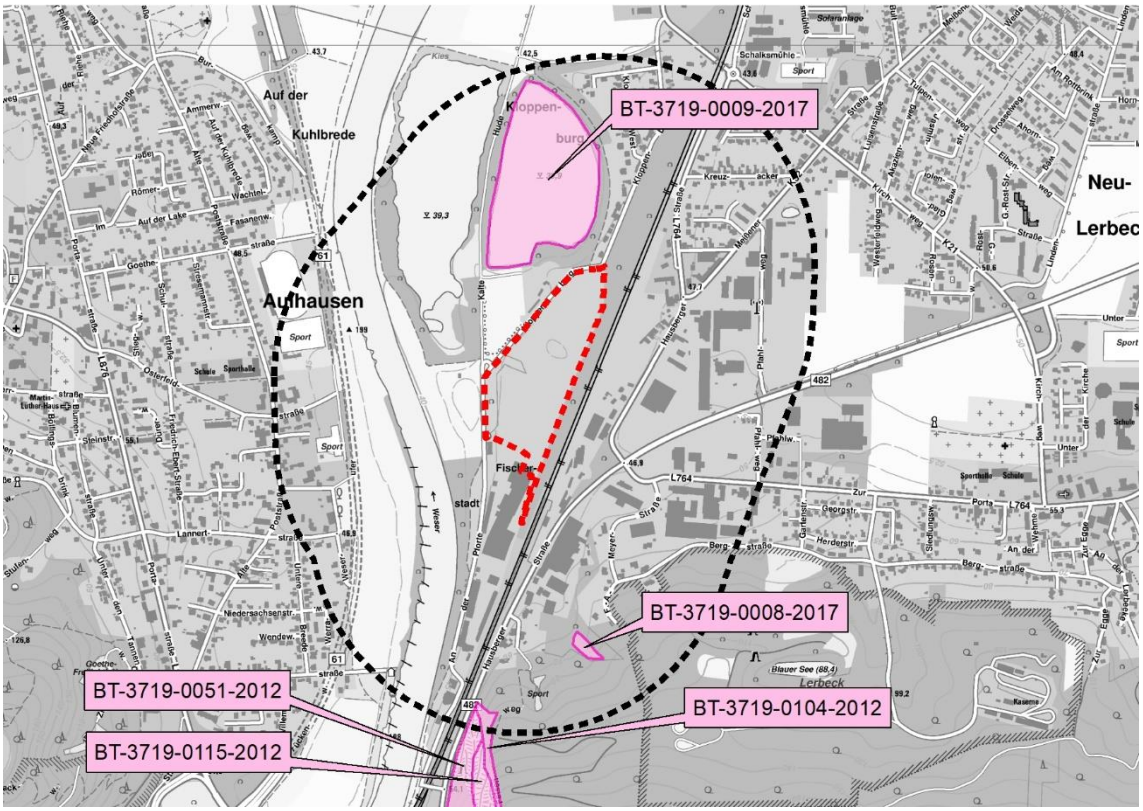


**Abb. 20 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (pinke Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.**

## Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich einer Biotopverbundfläche. Die Biotopverbundfläche „Weser zwischen Minden und Porta Westfalica“ (VB-DT-MI-3619-0006) grenzt im Norden und Westen an das Plangebiet. Ihr wird eine herausragende Bedeutung zugeschrieben; sie stellt die verbleibenden offenen Überschwemmungsbereiche der Weser unter Schutz. Als Zielart wird die planungsrelevante Zauneidechse genannt (LANUV 2021A).

Im Süden des Untersuchungsgebietes 500 m befindet sich die Biotopverbundfläche „Wiehengebirge Ost“ (VB-DT-MI-3718-002), die ebenfalls eine herausragende Bedeutung hat. Die großflächig-zusammenhängenden Waldmeister-Buchenwälder sollen geschützt werden. Als planungsrelevante Zielarten werden Braunes Langohr, Großes Langohr, Mopsfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Schwarzspecht genannt.

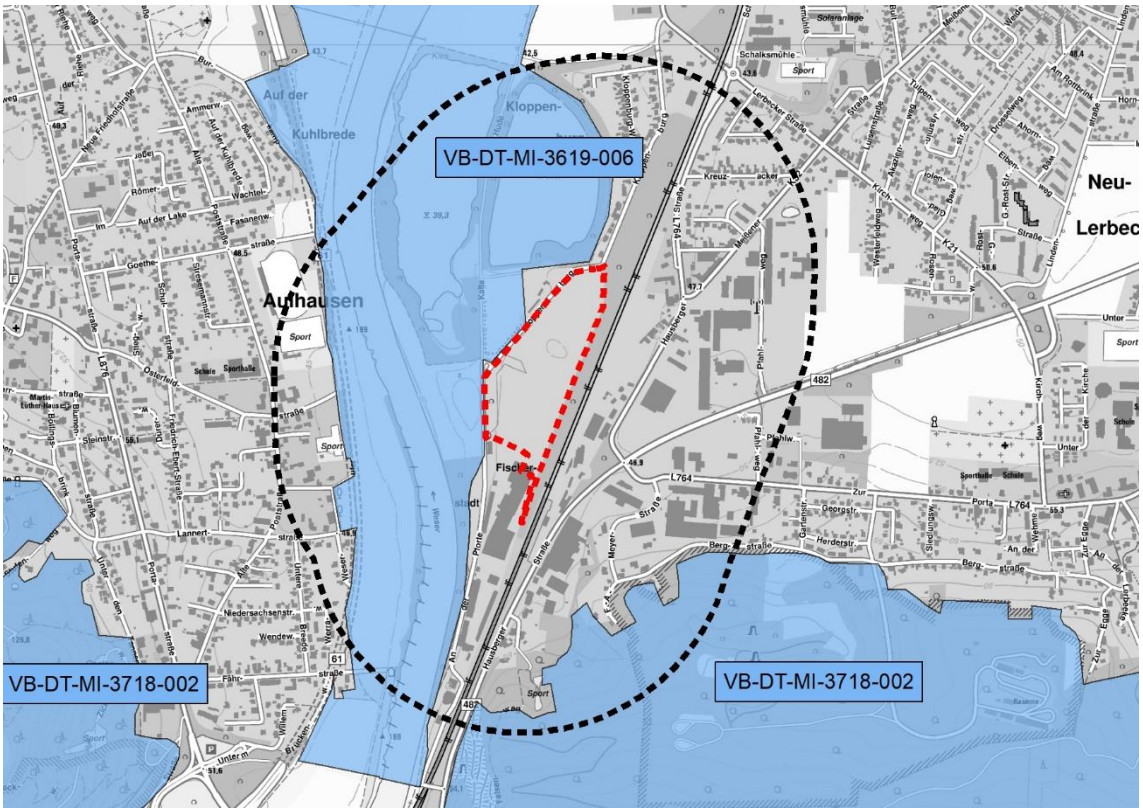


**Abb. 21 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.**

### 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten.

### 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 3719 „Minden“. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B).

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 3719 „Minden“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt (zwei Säugetierarten, 27 Vogelarten und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

**Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3719 „Minden“ (Quadrant 2) (LANUV 2021B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.**

**Legende**:

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/RW = Nachweis ‘ Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden
**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,
! = Hauptvorkommen im Lebensraum

| Art | Status | Erhaltungs-zustand in NRW (KON) | Erhaltungs-zustand in NRW (ATL) | Fließge-wässer | Kleinge-hölze | Säume | Gärten | Gebäude | Fettwie-sen | Stillgewässer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Säugetiere** | | | | | | | | | | |
| Abendsegler | N | G | G | (Na) | Na | (Na) | Na | (Ru) | (Na) | (Na) |
| Fischotter | N | | U+ | FoRu, Na | | | | | | FoRu, Na |
| **Vögel** | | | | | | | | | | |
| Beutelmeise | N/B | S | S | FoRu | FoRu | | | | | FoRu |
| Bluthänfling | N/B | U | U | | FoRu | Na | (FoRu), (Na) | | | |
| Eisvogel | N/B | G | G | FoRu! | | | (Na) | | | FoRu |
| Feldlerche | N/B | U- | U- | | | FoRu | | | FoRu! | |
| Feldschwirl | N/B | U | U | (FoRu) | FoRu | FoRu | | | (FoRu) | (FoRu) |
| Feldsperling | N/B | U | U | | (Na) | Na | Na | FoRu | Na | |
| Flussregenpfeifer | N/B | S | S | (FoRu) | | | | | | (FoRu) |
| Girlitz | N/B | U | S | | | Na | FoRu!, Na | | | |
| Habicht | N/B | G | U | | (FoRu), Na | | Na | | (Na) | |
| Kiebitz | N/B | S | S | | | | | | FoRu | |
| Kuckuck | N/B | U- | U- | | Na | | (Na) | | (Na) | |
| Mäusebussard | N/B | G | G | | (FoRu) | (Na) | | | Na | |
| Mehlschwalbe | | U | U | (Na) | | (Na) | Na | FoRu! | (Na) | Na |
| Nachtigall | N/B | S | U | (FoRu) | FoRu! | FoRu | FoRu | | | (FoRu) |

| Art | Status | Erhaltungs-zustand in NRW (KON) | Erhaltungs-zustand in NRW (ATL) | Fließge-wässer | Kleinge-hölze | Säume | Gärten | Gebäude | Fettwie-sen | Stillgewässer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rauchschwalbe | N/B | U- | U | (Na) | (Na) | (Na) | Na | FoRu! | Na | Na |
| Rebhuhn | N/B | S | S | | | FoRu! | (FoRu) | | FoRu | |
| Saatkrähe | N/B | G | G | | (FoRu) | Na | Na | | Na | |
| Schleiereule | N/B | G | G | | Na | Na | Na | FoRu! | Na | |
| Schwarzspecht | N/B | G | G | | (Na) | Na | | | (Na) | |
| Sperber | N/B | G | G | | (FoRu), Na | Na | Na | | (Na) | |
| Star | N/B | U | U | | | Na | Na | FoRu | Na | |
| Teichrohrsänger | N/B | G | G | FoRu | | | | | | FoRu |
| Turmfalke | N/B | G | G | | (FoRu) | Na | Na | FoRu! | Na | |
| Waldkauz | N/B | G | G | | Na | Na | Na | FoRu! | (Na) | |
| Waldohreule | N/B | U | U | | Na | (Na) | Na | | (Na) | |
| Waldwasserläu-fer | N/RW | G | G | Ru, Na | | | | | | Ru, Na |
| Zwergtaucher | N/B | G | G | FoRu | | | | | | FoRu! |
| **Reptilien** | | | | | | | | | | |
| Zauneidechse | N | G | G | | (FoRu) | FoRu | (FoRu) | (FoRu) | | |

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### 6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

**Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 3719 „Minden“. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B).

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 3719 „Minden“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt (zwei Säugetierarten, 27 Vogelarten und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

**Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

In den Informationen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen werden Vorkommen der planungsrelevanten Arten Teichfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Bechsteinfledermaus, Uhu, Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Kammmolch genannt.

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Datenquell**e: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, S = Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche
**Status:** N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, N/RW = Nachweis ‘Rast/Wintervorkommen‘ vorhanden

| **Art** | **Datenquelle/ Status** | **relevante Wirkfaktoren** | **Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich** | | | **Konfliktart** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Nr. 1** | **Nr. 2** | **Nr. 3** | |
| **Säugetiere** | | | | | | |
| Abendsegler | FIS/N | keine | | | | **nein** |
| Bechsteinfledermaus | S | keine | | | | **nein** |
| Braunes Langohr | S | keine | | | | **nein** |
| Fischotter | FIS/N | keine | | | | **nein** |
| Fransenfledermaus | S | keine | | | | **nein** |
| Graues Langohr | S | keine | | | | **nein** |
| Großes Mausohr | S | keine | | | | **nein** |
| Mopsfledermaus | S | keine | | | | **nein** |
| Teichfledermaus | S | keine | | | | **nein** |
| Wasserfledermaus | S | keine | | | | **nein** |
| Zwergfledermaus | S | keine | | | | **nein** |
| **Vögel** | | | | | | |
| Beutelmeise | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Bluthänfling | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Eisvogel | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Feldlerche | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Feldschwirl | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Feldsperling | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Flussregenpfeifer | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Girlitz | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Habicht | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Kiebitz | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Kuckuck | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Mäusebussard | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Mehlschwalbe | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Nachtigall | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Rauchschwalbe | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Rebhuhn | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Saatkrähe | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Schleiereule | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Schwarzspecht | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Sperber | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Star | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Teichrohrsänger | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Turmfalke | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |

| **Art** | **Daten-quelle/ Status** | **relevante Wirkfaktoren** | **Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich** | | | **Kon-flikt-art** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Nr. 1** | **Nr. 2** | **Nr. 3** | |
| Uhu | S | keine | | | | **nein** |
| Waldkauz | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Waldohreule | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| Waldwasserläu-fer | FIS: N/RW | keine | | | | **nein** |
| Zwergtaucher | FIS: N/B | keine | | | | **nein** |
| **Reptilien** | | | | | | |
| Zauneidechse | FIS: N | Inanspruchnahme von (po-tenziellen) Lebensräumen | x | | x | **ja** |
| **Amphibien** | | | | | | |
| Gelbbauchunke | S | keine | | | | **nein** |
| Kammmolch | S | keine | | | | **nein** |
| Kreuzkröte | S | keine | | | | **nein** |

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

**Fledermäuse**

Höhlenbäume, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten, gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Außerdem werden keine Gebäude abgebrochen, sodass es auch nicht zum Verlust von potenziellen Gebäudequartieren von Fledermäusen kommen wird.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Fledermausarten ausgeschlossen.

- Abendsegler
- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großes Mausohr
- Mopsfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

**Fischotter**

**Fischotter** benötigen große, zusammenhängende Gewässersysteme mit Seen, Flüssen, Teichen oder Bächen und geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten (z. B. Baumwurzeln an Ufern). Die Tiere leben als Einzelgänger und können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen. Die Nahrung des Fischotters besteht unter anderem aus Fischen, Fröschen, Krebsen oder Muscheln. Auf Grund der Lebensraumansprüche des Fischotters wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Fischotter ausgeschlossen.

## Vögel

Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Gebäudebrüter ausgeschlossen:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Uhu

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Von einem Ansitz wie zum Beispiel einem überhängenden Ast erbeutet er im Sturzflug vor allem Fische. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Das Vorkommen des **Teichrohrsängers** ist eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet der Teichrohrsänger an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft besiedelt er auch schilfgesäumte Gräben oder Teiche sowie renaturierte Abgrabungsgewässer. Hierbei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden.

Der **Waldwasserläufer** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche und Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit werden bevorzugt genutzt. Meist wird das Nest frei schwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Als Rastgebiete dienen kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer.

Auf Grund der Lebensraumansprüche der oben genannten Arten, wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für folgende Arten ausgeschlossen werden:

- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Teichrohrsänger
- Waldwasserläufer
- Zwergtaucher

Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- und Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Saatkrähe
- Sperber

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Auf Grund des fehlenden Nachweises von Höhlenbäumen im Plangebiet, ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgenden Höhlenbrüter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit ausgeschlossen:

- Feldsperling
- Schwarzspecht
- Star
- Waldkauz

Gehölz- und Gebüschbrüter

Die **Beutelmeise** bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Beutelmeisen bauen kunstvolle Nesthöhlen aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern, die an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Sträuchern in 3–5 m Höhe angelegt werden. Ein Vorkommen der Beutelmeise im Plangebiet ist auf Grund der Lebensraumansprüche nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Beutelmeise auszuschließen.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Auf Grund der Lebensraumansprüche des Bluthänflings wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Bluthänfling ausgeschlossen.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut. Auf Grund des Fehlens von Nadelbäumen im Plangebiet werden ein Vorkommen des Girlitzes und somit eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

Ein Vorkommen des **Kuckucks** ist infolge der Ortslage sowie des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen, wie Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten sowie lichten Wäldern, nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kuckucks gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Die **Nachtigall** bewohnt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Hierbei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig. Auf Grund des Fehlens von ausgeprägten Krautschichten und der vorhandenen Störungen, ist ein Vorkommen der Nachtigall im Plangebiet nicht zu erwarten.

Waldarten

Die **Waldohreule** bewohnt bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Des Weiteren kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).

Auf Grund der Lebensraumansprüche der Waldohreule und der vorhandenen Störwirkungen ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Waldohreule ausgeschlossen werden.

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt. Auf Grund des Fehlens von Grünland, Brachen, Ackerflächen und Heidegebieten im Plangebiet, wird ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet nicht erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Feldlerche auszuschließen.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Auf Grund der Lebensraumansprüche des Feldschwirls, wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Feldschwirl auszuschließen.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete und präferiert feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden als Lebensraum. Seit einigen Jahren wird auch verstärkt Ackerland besiedelt. In Nordrhein-Westfalen brüten inzwischen 80 % der Kiebitze auf Ackerflächen. Das Nest wird bevorzugt in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen angelegt. Auf Grund des Fehlens von Grünland und Ackerflächen im Plangebiet, wird ein Vorkommen des Kiebitzes im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Kiebitz ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Auf Grund des Fehlens geeigneter Lebensräume wird ein Vorkommen des Rebhuhns im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.

### Amphibien

Die **Gelbbauchunke** ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z. B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. Aufgrund ihrer Biologie ist die Gelbbauchunke an schnell wechselnde Lebensbedingungen hervorragend angepasst.

Der **Kammmolch** gilt als typische Offenlandart, die an offenen Augewässern von Fluss und Bachauen in den Niederungslandschaften vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden

außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur selten austrocknend, gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die aquatische Phase des Kammmolches reicht von Ende Februar / März bis August / Mitte Oktober. Seine Winterlebensräume findet er in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüschen, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die maximalen Wanderstrecken betragen 1.000 Meter.

Die **Kreuzkröte** besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem Abgrabungsflächen und Flussauen. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, oftmals nur temporär Wasser führende Kleingewässer wie Pfützen, Lachen und Überschwemmungstümpel oder Heideweiher aufgesucht, die meist vegetationslos und fischfrei sind. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt.

Auf Grund der Lebensraumansprüche der Gelbbauchunke, des Kammmolches und der Kreuzkröte sowie des Fehlens von geeigneten Laichgewässern im Plangebiet und der näheren Umgebung, wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die Gelbbauchunke, den Kammmolch und die Kreuzkröte ausgeschlossen.

# 7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Es gibt Hinweise auf Zauneidechsenvorkommen im Bereich des Bahndammes östlich des Plangebietes. Die östlichen und nördlichen Randbereiche der Schotterfläche im Norden des Plangebietes stellen potenzielle Zauneineidechsenhabitate dar, welche während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Anfang März bis Mitte November) als Lebensraum genutzt werden könnten. Eine Eignung der Schotterfläche als Winterquartier ist, auf Grund des Fehlens von grabbarem Substrat sowie in diesem Zusammenhang nicht zu erwartendem Vorhandenseins von Kleinsäugerbauten und natürlichen Hohlräumen, nicht zu erwarten. Eine Nutzung als Winterquartier innerhalb der randlichen Gehölze ist nicht vollständig auszuschließen. Durch die Inanspruchnahme der potenziellen Habitate können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG für die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG für die Zauneidechse auszuschließen, sollte vor Baubeginn und vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Anfang März) im östlichen und nördlichen Randbereich der Schotterfläche entlang der Gehölze ein Reptilienschutzzaun errichtet werden. Hierdurch kann verhindert werden, dass die Zauneidechsen in das Baufeld einwandern. Nach der Rodung von den wenigen randlichen Gehölzen (bis Ende Februar, ohne schweren Maschineneinsatz), sollten die Rodungsflächen ab Mitte April (nach der Überwinterung) nach Zauneidechsen abgesucht werden. Werden Zauneidechsen gefunden, sollten diese in den Bereich des Bahndammes umgesiedelt werden. Anschließend sollte der Reptilienschutzzaun an die Baufeldgrenze versetzt werden. Darüber hinaus sollte begleitend zur Baumaßnahme eine Umweltbaubegleitung vorgesehen werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen, sollten nordöstlich des Plangebietes und westlich des Bahndammes zwei Stein- und Totholzhaufen auf Sand angelegt werden. Die Haufen sollten zwei bis drei Meter breit, 5–10 m lang und ca. einen Meter hoch sein.

## 8.0 Zusammenfassung

Das Unternehmen PreZero in Porta Westfalica hat dringlichen baulichen Erweiterungsbedarf, um seinen Betrieb zukunftsorientiert aufstellen zu können. Dieser Bedarf kann auf dem heutigen Betriebsgrundstück nicht realisiert werden. Um dieses Vorhaben realisieren zu können sowie den Bebauungsplan an zukünftige Anforderungen anzupassen, soll die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 aufgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen der Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Gebäude

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den Quadrant 2 des Messtischblattes 3719 „Minden“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 30 Arten (zwei Säugetierarten, 27 Vogelarten und eine Reptilienart), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergaben Hinweise auf weitere 14 planungsrelevante Tierarten (10 Säugetierarten, 1 Vogelart, 3 Amphibienarten).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 13. Juli 2021 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem

1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Es gibt Hinweise auf Zauneidechsenvorkommen im Bereich des Bahndammes östlich des Plangebietes. Die östlichen und nördlichen Randbereiche der Schotterfläche im Norden des Plangebietes stellen potenzielle Zauneineidechsenhabitate dar, welche während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Anfang März bis Mitte November) als Lebensraum genutzt werden könnten. Eine Eignung der Schotterfläche als Winterquartier ist, auf Grund des Fehlens von grabbarem Substrat sowie in diesem Zusammenhang nicht zu erwartendem Vorhandenseins von Kleinsäugerbauten und natürlichen Hohlräumen, nicht zu erwarten. Eine Nutzung als Winterquartier innerhalb der randlichen Gehölze ist nicht vollständig auszuschließen. Durch die Inanspruchnahme der potenziellen Habitate können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG für die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG für die Zauneidechse auszuschließen, sollte vor Baubeginn und vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Anfang März) im östlichen und nördlichen Randbereich der Schotterfläche entlang der Gehölze ein Reptilienschutzzaun errichtet werden. Hierdurch kann verhindert werden, dass die Zauneidechsen in das Baufeld einwandern. Nach der Rodung von den wenigen randlichen Gehölzen (bis Ende Februar, ohne schweren Maschineneinsatz), sollten die Rodungsflächen ab Mitte April (nach der Überwinterung) nach Zauneidechsen abgesucht werden. Werden Zauneidechsen gefunden, sollten diese in den Bereich des Bahndammes umgesiedelt werden. Anschließend sollte der Reptilienschutzzaun an die Baufeldgrenze versetzt werden. Darüber hinaus sollte begleitend zur Baumaßnahme eine Umweltbaubegleitung vorgesehen werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen, sollten nordöstlich des Plangebietes und westlich des Bahndammes zwei Stein- und Totholzhaufen auf Sand angelegt werden. Die Haufen sollten zwei bis drei Meter breit, 5–10 m lang und ca. einen Meter hoch sein.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ – Neesen löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2021

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

HEMPEL + TACKE (2021): Stadt Porta Westfalica. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ – Neesen. Satzung. Dezember 2021. Bielefeld.

KREIS MINDEN-LÜBBECKE (1992): Landschaftsplan Porta Westfalica. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht. Detmold.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 24.06.2021).

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37192 (letzter Zugriff am 24.06.2021).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.